

Kirchengericht:	Kirchengerichtliche Schlichtungsstelle der Evangelischen Landeskirche in Baden
Entscheidungsform:	Beschluss
Datum:	22.06.2012
Aktenzeichen:	1 Sch 7/2012
Rechtsgrundlagen:	§ 40 j MVG, § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG (Mitbestimmung bei Facebook)
Vorinstanzen:	Keine

Leitsatz:

Eine Facebook-Firmenseite, die keine persönlichen Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern enthält und auch inhaltlich nicht dazu auffordert, Kommentare über diese abzugeben, ist keine technische Einrichtung im Sinne des § 40 j MVG. Ein Mitbestimmungsrecht bei der Einrichtung einer solchen Seite ist nicht gegeben.

Tenor:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

